

Satzung der Samtgemeinde Papenteich über die Benutzung der samtgemeindeeigenen Sportstätten

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Überlassung und Benutzung der samtgemeindeeigenen Sportstätten.

Die Satzung erstreckt sich auf folgende Sportstätten:

- Sporthalle Grundschule „Am Zellberg“, Meine, Schulstraße 8
- Schulsportanlage, Meine, Neue Straße/ Badeweg
- Sporthalle OBS Papenteich, Groß Schwülper, Zum Dallmorgen 11
- Außensportanlage OBS, Groß Schwülper, Zum Dallmorgen 11
- Sporthalle Grundschule Schwülper, Groß Schwülper, Schulstraße 1

§ 2 Überlassung

(1) Die Samtgemeinde Papenteich gestattet neben den Schulen auch den Sportvereinen sowie in Ausnahmefällen sonstigen Gemeinschaften die Sportstätten im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen zu benutzen.

Grundsätzlich gilt folgende Rangfolge für die Zuweisung:

1. Schulen
2. Sportvereine der jeweiligen Gemeinde des Standortes
3. Sportvereine anderer Gemeinden
4. Sonstige Vereine und Verbände

(2) Für die Sportstättenvergabe ist das Bauamt zuständig.

(3) Die Benutzungszeiten der Sportstätten werden wie folgt festgelegt:

wochentags von 08.00 – 16.00 Uhr für Schulen

wochentags von 16.00 – 22.00 Uhr für Vereine

samstags von 08.00 – 20.00 Uhr in der unter 2.1 genannten Reihenfolge

sonntags von 08.00 – 20.00 Uhr in der unter 2.1 genannten Reihenfolge

(4) Sperrung und Einschränkung der Nutzung wird durch die zuständige Sportstättenvergabe geregelt.

§ 3 Benutzungsgrundsätze

(1) Für die Benutzung der Sportstätten durch die Vereine zu Übungszwecken wird im Einvernehmen mit diesen von der Samtgemeinde ein Benutzungsplan aufgestellt. Es wird ein halbjährlicher Benutzungsplan aufgestellt, und zwar jeweils für die Zeit vom 1. April bis 30. September und vom 1. Oktober bis 31. März. Soweit die Inanspruchnahme danach geregelt ist, ist eine besondere Genehmigung nicht mehr erforderlich. Die Schulen und Sportvereine erhalten Ausfertigungen dieser Satzung und der halbjährlichen Benutzungspläne. Nachträgliche Ergänzungen im Benutzungsplan werden nur in das Exemplar in der Verwaltung der Samtgemeinde eingetragen.

(2) Für die Abhaltung anderer Veranstaltungen als zu Übungszwecken ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

(3) Veranstaltungen, die außerhalb der festgelegten Zeiten des Benutzungsplanes stattfinden sollen, bedürfen der Genehmigung der Samtgemeinde. Die Genehmigung ist mindestens 2 Wochen vorher zu beantragen. Es ist den Benutzern nicht gestattet, die ihnen zugewiesene Sportstätte anderen Interessenten zu überlassen. Wenn Veranstaltungen ausfallen, sind sie unverzüglich abzusagen.

(4) Die Sportvereine haben der Samtgemeinde für die einzelnen Sparten Aufsichtspersonen schriftlich zu benennen, die für die Einhaltung dieser Satzung verantwortlich sind. Die Sportstätten dürfen nur unter deren Aufsicht betreten und benutzt werden. Die Sportvereine haben alle Mitglieder und Teilnehmer auf diese Satzung hinzuweisen. Die Sporthallen sind nur mit zugelassenen Sportschuhen zu betreten.

(5) Das Rauchen sowie der Verkauf und Verzehr von alkoholischen Getränken sind in und auf den Sportstätten verboten. Dieses Verbot gilt für das gesamte Schulgelände. Der Verkauf und Verzehr von Speisen und Getränken ist bei vorliegender gewerberechtlicher Genehmigung erlaubt.

(6) Das Mitbringen von Tieren in und auf die Sportstätten ist nicht gestattet. Dies gilt auch für die Zuschauerbereiche.

(7) Das Mitbringen von FCKW-haltigen Gasdruckfanfaren ist verboten.

(8) Der Schließdienst für folgende Sportstätten unterliegt dem jeweiligen Schulhausmeister:

- Sporthalle Grundschule „Am Zellberg“, Meine, Schulstr. 8
- Schulsportanlage, Meine, Neue Straße/ Badeweg
- Sporthalle Grundschule Schwülper, Groß Schwülper, Schulstraße 1

Für die anderen unter 1. genannten Sportstätten erfolgt eine Übertragung der Schlüsselgewalt an die Nutzer. Bei Übertragung der Schlüsselgewalt sind die Benutzer verpflichtet, die Sportstätte in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Hierzu zählt insbesondere, das Licht auszuschalten, das Wasser in den Duschen abzdrehen und die Türen abzuschließen.

(9) Für Schäden an Anlagen, Einrichtungen und Geräten, die durch unsachgemäße Behandlung oder Benutzung entstehen, haften der Benutzer oder Veranstalter und der Schädiger als Gesamtschuldner.

(10) Winterdienst wird nur für die Sportstätten der Schulen in der Zeit zwischen 7:30 Uhr und 15:00 Uhr ausgeführt. Außensportanlagen unterliegen nicht dem Winterdienst. Die Nutzung der Sportstätten erfolgt auf eigene Gefahr.

§4 Hausrecht

(1) Das Hausrecht in und auf den Sportstätten steht kraft Amtes dem Leiter /der Leiterin der jeweiligen Schule zu. Daneben üben für die Samtgemeinde das Hausrecht und die Aufsicht in und auf den Sportstätten während der Benutzung der zuständige Hausmeister oder Mitarbeiter der Samtgemeinde aus. Den Anweisungen ist Folge zu leisten. Benutzer und Zuschauer, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung, gegen Anstand und Sitte verstoßen, kann der zuständige Hausmeister mit sofortiger Wirkung für einen Tag aus/von der Sportstätte verweisen. Bei groben Verstößen erfolgt eine Meldung an den Samtgemeindebürgermeister, der einen Ausschluss für längere Zeit verhängen kann. Über einen dauernden Ausschluss entscheidet der Samtgemeindeausschuss.

§ 5 Haftungsausschluss

(1) Die Samtgemeinde überlässt den Nutzern die Sportstätten zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Aufsichtsperson, die gem. § 3 Abs. 4 benannt ist, ist verpflichtet sicherzustellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.

(2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern und Zuschauern in und auf den Sportstätten oder auf dem Gelände entstehen, übernimmt die Samtgemeinde keine Haftung.

(3) Den Benutzern und Zuschauern gegenüber übernimmt die Samtgemeinde keine Haftung für in und auf den Sportstätten inkl. Gelände oder auf den Parkplätzen abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenständen (z. B. Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge usw.). Eine Verpflichtung zur Bewachung von Garderobenräumen, sonstigen Aufbewahrungsräumen oder der Fahrzeugabstellplätze besteht für die Samtgemeinde nicht.

(4) Der Verein oder sonstige Benutzer stellt die Samtgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Verein oder sonstige Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Samtgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Samtgemeinden und deren Bedienstete oder Beauftragte.

§ 6 Gebühren

Für die Benutzung der Sportstätten außerhalb des Schulsports gilt die von der Samtgemeinde erlassene Gebührensatzung der Samtgemeinde Papenteich für die Benutzung der Sporthallen vom 19.06.2006.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Papenteich über die Benutzung der Sporthallen vom 19.06.2006 außer Kraft.

Melme, 19.12.2014

Holzappel
Samtgemeindebürgermeister

